

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CLAAS GUSS GmbH (01/2006)

1. Auftragserteilung

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie auf unseren Bestellformularen mit ordnungsgemäßer Unterschrift erteilt werden. Änderungen des Auftrags bedürfen derselben Form. Erfolgt keine fristgemäße und uneingeschränkte schriftliche Bestätigung, so steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zu Änderungen der Spezifikation, der Zeichnungen oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Qualität, Betriebssicherheit oder Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig. Für unsere Aufträge gelten - sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, auch wenn Verkaufsbedingungen des Lieferers anders lauten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Liefer- und Leistungstermine

Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, die wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen sind. Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weiter- gehende Ansprüche aus der Verspätung. Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen uns frühzeitig gemeldet werden. Bis zur Versendung ist die gekaufte Ware kostenlos für uns zu verwahren.

3. Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe von 0,5% je Woche max. 5% auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung zu fordern.

4. Zahlungsbedingungen, Zahlungsfristen

Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können uns nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind. Preisermäßigungen infolge allgemein geänderter Marktpreise gelten als stillschweigend zugestanden. Bei laufenden Belieferungen mit Rechnungserteilung für jede einzelne Lieferung sind wir, unbeschadet bestehender Sonderregelungen, berechtigt, die Zahlungen jeweils an drei Terminen im Monat, nämlich am 10., 20. und 30. zusammenzufassen, ohne dabei den Anspruch auf Abzug des vereinbarten Skontos zu verlieren. Zu den genannten Terminen sind jeweils die Rechnungen fällig, die mindestens 10 Tage zuvor eingegangen sind. Geht die Ware später als die Rechnung ein, richtet sich die Skontofrist nach dem Wareneingang. Rechnungen sind uns spätestens bis zum 4. des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats vorzulegen. Bei späterer Rechnungsvorlage beginnen die Fristen der uns eingeräumten Zahlungsziele einen Monat später.

Rechnungen für mehrwertsteuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen erkennen wir nur mit getrenntem Ausweis der Mehrwertsteuer an. Wir behalten und vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten unter Vergütung des jeweiligen Basiszinssatz, jedoch keinesfalls mehr als 0,5 % über dem am Tage der Fälligkeit gültigen Basiszinssatz der an die Stelle des Bundesbankdiskontsatzes tritt, zu leisten. Bei Zahlungen durch Wechsel oder Akzept verfällt nicht unser Anspruch auf Skontoabzug.

5. Eingangsprüfung und Qualitätskontrolle

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im übrigen nach unseren Qualitätsvorschriften. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien und vorschriftsmäßigen Lieferung dar.

6. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen frei unseres jeweiligen Werkes einschl. Verpackung und Fracht, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferer.

7. **Gewährleistung**

Der Lieferer übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferer seine Gewährleistungspflicht nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos verwendetes Material und Löhne zu verlangen. Wird das Material von uns gestellt oder von Dritten beschafft, so ist der Lieferer verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung und Fehlerfreiheit zu prüfen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche, im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen insbesondere UVV, VDE, Gerätesicherheitsgesetz usw.) übernimmt der Lieferer die volle Verantwortung.

Der Lieferer haftet dafür, dass bei den gelieferten Gegenständen oder bei deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8. **Fertigungsmittel/Materialbestellungen**

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferer von uns gestellt oder nach unseren Angaben zu unseren Lasten vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonstwie zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden.

Der Lieferer haftet für Verluste oder Beschädigung. Er hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise der Anspruch gefährdet wird. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, müssen wir vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hingewiesen werden.

9. **Geheimhaltung**

Der Lieferer ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit und solange diese nicht offenkundig oder allgemein bekannt sind. Mitarbeiter des Bestellers sind arbeitsrechtlich entsprechend zu verpflichten. Vom Besteller erhaltene Zeichnungen und Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche Gegenstände, welche technische Informationen des Bestellers verkörpern, sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen und dürfen Dritten ohne Zustimmung des Bestellers nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne Zustimmung seitens CLAAS GUSS die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden.

Der Lieferer hat Unterlieferer den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten.

10. **Fremde Arbeitskräfte**

Auf unserem Grundstück beschäftigte Arbeitskräfte fremder Firmen haben sich unseren Betriebsvorschriften zu fügen. Die Berechnung geleisteter Arbeitszeit wird nur aufgrund von Arbeitszetteln anerkannt, die von uns bzw. von unseren Beauftragten unterschrieben sind. Für etwaige Unfälle haftet der mit der Ausführung der Arbeiten betraute Unternehmer in seinem Verantwortungsbereich.

11. **Höhere Gewalt**

Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Beeinträchtigung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus seitens des Lieferers nicht hergeleitet werden.

12. **Ersatzteilbeschaffungspflicht**

Der Lieferer verpflichtet sich, Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre und sonstige Ersatzteilbestellungen noch mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen.

13. **Datenschutz**

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des zu beliefernden Werkes.

Für alle Werke gelten die für Bielefeld zuständigen Gerichte als vereinbart. Wir sind aber berechtigt, auch die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen. Die Anwendung des Haager-Kaufrechts vom 17.07.1973 und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Durch abweichende Regelungen, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einzelner der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Versandanschriften unserer Werke:

CLAAS GUSS GmbH Ravensberger Eisenhütte Am Stadtholz 52 D-33609 Bielefeld Telefon (0521) 9315-0 Telefax (0521) 9315-288	CLAAS GUSS GmbH Christophorushütte Brockhäger Straße 217 D-33330 Gütersloh Telefon (05241) 938-0 Telefax (05241) 938-289 Station Gütersloh-Blankenhg, Anschlussgleis (Waggons)	CLAAS GUSS GmbH Saulgauer Eisenhütte Josef-Bautz-Straße 6 D-88348 Bad Saulgau Telefon (07581) 203-6149 Telefax (07581) 203-6230 Station Bad Saulgau Anschlussgleis (Waggons)	CLAAS GUSS GmbH Nortorfer Gusswerk Gießereiweg 7 D-24589 Nortorf Telefon (04392) 9129-0 Telefax (04392) 9129-25
--	--	--	--